



Abfallreglement

gültig ab 1. Januar 2005

Einwohnergemeinde Dulliken

I. Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze

§ 1 Geltungsbereich

- 1 Dieses Reglement gilt für das Vermeiden, Sortieren, Sammeln, Transportieren und Behandeln von
 - a. Siedlungsabfällen aus Haushaltungen;
 - b. Abfällen aus Industrie und Gewerbe, die nach ihrer Zusammensetzung mit den Siedlungsabfällen vergleichbar sind;
 - c. Sonderabfällen aus Haushaltungen und Kleingewerbe.

§ 2 Zuständigkeit der Gemeinde

- 1 Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle sowie Kleinmengen von Sonderabfällen geordnet gesammelt und ihren Eigenschaften und ihrer Zusammensetzung entsprechend behandelt werden.
- 2 Industrie-, Dienstleistungs- oder Gewerbebetriebe sowie grössere öffentliche Betriebe und private Abfallverursacher, welche im Vergleich zu den Privathaushalten überdurchschnittliche Mengen von Siedlungsabfällen an die öffentlichen Sammeldienste abgeben, können dazu verpflichtet werden, ihre Abfälle oder gewisse Abfallkategorien in eigener Verantwortung direkt an die zugewiesene Abfallanlage zu bringen.

§ 3 Vollzug

- 1 Die BWK regelt Organisation und Überwachung der
 - Kehricht- und Sperrgutabfuhr
 - getrennten Sammlung wiederverwertbarer Abfälleund sorgt für den Vollzug des Reglements in den ihr zugeschriebenen Bereichen.
- 2 Die USK regelt Organisation und Überwachung der
 - Verwertung der kompostierbaren Abfälle
 - Sonderabfallentsorgungund sorgt für den Vollzug des Reglements in den ihr zugeschriebenen Bereichen.
- 3 Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Reglement mit anderen Gemeinden zusammenschliessen oder einem bestehenden Zusammenschluss beitreten.

§ 4 Abfallvermeidung durch die Bevölkerung

- 1 Jedes Gemeindemitglied soll sich in seinem Wirkungskreis darum bemühen, dass möglichst wenig und nur solche Abfälle entstehen, die sich ohne nachhaltige Beeinträchtigung der Umwelt beseitigen lassen.

§ 5 Selbstbindung des Gemeinwesens

- 1 Die Gemeindebehörden und die Gemeindeverwaltung achten bei ihrer Tätigkeit, namentlich beim Kauf von Produkten sowie bei der Vergebung von Aufträgen darauf, dass Abfälle und problematische Stoffe möglichst vermieden werden.
- 2 Sie unterstützen die Verwertung von Abfällen, indem sie Recycling-Produkte und wiederverwertbare Produkte bevorzugen.
- 3 Die Umweltschutzkommission ist vor grösseren oder wiederkehrenden Anschaffungen und Auftragsvergebungen zu informieren und anzuhören, wenn es sich nicht um Belange handelt, welche bereits in kantonalen Auflagen geregelt sind.

§ 6 Zulässige Entsorgungswege

- 1 Gartenabfälle, rohe Küchenabfälle und weitere kompostierbare Abfälle sollen an ihrem Entstehungsort in Haus, Hof und Garten kompostiert werden. Soweit dies nicht möglich ist, sind sie der Grünabfuhr zu übergeben.
- 2 Alle übrigen Abfälle müssen von den Inhabern und Inhaberinnen sortiert den Sammelvorrichtungen der Verkaufsstellen oder, soweit dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten übergeben werden.
- 3 Den einzelnen Sammelvorrichtungen dürfen nur diejenigen Abfälle zugeführt werden, die nach ihrer Zusammensetzung und Menge für die vorgesehene Beseitigungsart bestimmt und geeignet sind.
- 4 Im Freien sowie in Hausfeuerungsanlagen dürfen keine Abfälle verbrannt werden. Ausgenommen sind kleinere Mengen von trockenen Feld- oder Gartenabfällen sowie trockenes Schnittholz von Feldobstbäumen, die im Freien verbrannt werden dürfen, wenn die Kompostierung nicht zumutbar ist und die Nachbarschaft dadurch nicht belästigt wird.
- 5 Andere als die vorstehend aufgeführten Entsorgungswege sind unzulässig.

II. Entsorgung der einzelnen Abfallarten

§ 7 Kompostierbare Abfälle

- 1 Die Gemeinde fördert die dezentrale Verwertung kompostierbarer Abfälle, indem sie
 - die Bevölkerung beim Errichten sowie beim Betrieb von Kompostanlagen berät;
 - einen Häckseldienst organisiert;
 - soweit erforderlich und möglich Platz für Quartierkompostanlagen zur Verfügung stellt.
- 2 Soweit eine dezentrale Verwertung durch die Abfallinhaberinnen und -inhaber nicht möglich ist, organisiert die Gemeinde eine Grünabfuhr und übernimmt die Verwertung.

§ 8 Andere verwertbare Abfälle

- 1 Die Gemeinde sorgt für die getrennte Sammlung und Verwertung der übrigen verwertbaren Abfälle wie namentlich
 - Altpapier und Karton,
 - Altglas (Verpackungs- bzw. Hohlglas),
 - Weissblech,
 - übrige Metallabfälle,
 - Textilien,
 - Motoren- und Speiseöle,
 - Kleinmengen von inerten Bauabfällen
- 2 Die BWK dehnt in Rücksprache mit der USK die Separatsammlung auf weitere Abfallarten aus, deren Wiederverwertung die Umwelt weniger belastet als die Beseitigung.
- 3 Die BWK entscheidet in Rücksprache mit der USK, auf welche Weise (Bring / Holsystem) und in welchen zeitlichen Abständen die Separatsammlungen durchgeführt werden.

§ 9 Sonderabfälle

- 1 Die Inhaberinnen und Inhaber von Sonderabfällen oder anderen schadstoffhaltigen Abfällen, die aufgrund ihrer Zusammensetzung einer besonderen Behandlung bedürfen, müssen diese der Verkaufsstelle zurückgeben oder, wenn dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten übergeben.

- 2 Sonderabfälle und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt oder in die Kanalisation eingeleitet werden.
- 3 Die Gemeinde führt in der Regel 1 Mal pro Jahr eine Sammlung für Sonderabfälle aus Haushaltungen und Kleingewerben durch.
- 4 Als Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle im vorstehenden Sinn gelten namentlich:
 - Batterien und wiederaufladbare Akkumulatoren,
 - Entladungslampen (Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen),
 - Thermometer,
 - Medikamente,
 - Putz- und Reinigungsmittel,
 - Heimwerkerchemikalien (Farben, Lacke, Leime, Lösungsmittel),
 - Labor- und Fotochemikalien,
 - Säuren und Laugen,
 - Kühlgeräte (Kühlschränke, Kühltruhen, Klimaanlage, Wärmepumpen, etc.),
 - Pflanzenschutzmittel und Insektizide
 - Computer und Unterhaltungselektronik

§ 10 Tierkörper

- 1 Tierkörper sind der Konfiskatsammelstelle abzuliefern.
- 2 Im übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

§ 11 Kehricht- und Sperrgutabfuhr

- 1 Die Gemeinde organisiert für die übrigen Siedlungsabfälle, für die keine Separatsammlung möglich ist, eine Abfuhr, die je nach Grösse und Form der Abfälle entweder als ordentliche Kehrichtabfuhr oder als Sperrgutabfuhr durchgeführt wird.
- 2 Die Abfuhr erfolgt in der Regel einmal pro Woche. Die BWK legt zusammen mit dem Abfuhrunternehmen den Abfuhrplan sowie die Route fest.

§ 12 Verwendung gebührenpflichtiger Gebinde

- 1 Die Abfälle sind wie folgt für die Abfuhr bereitzustellen:
 - in offiziellen gebührenpflichtigen „Dulliker – Säcken“ mit einem Fassungsvermögen von 17, 35, 60 oder 110 Litern;
 - private Gebinde, wie nicht offizielle Säcke mit einem Fassungsvermögen bis zu 60 Litern oder Schachteln, verschnürte Bündel oder Einzelgegenstände mit einem Höchstgewicht bis 10 kg, sind mit einer Bündelmarke zu versehen;
 - private Gebinde, wie nicht offizielle Säcke mit einem Fassungsvermögen bis zu 110 Litern oder Schachteln und Einzelgegenstände (Sperrgut) mit einem Höchstgewicht von 20 kg und einer Höchstlänge von 120 cm, sind mit einer, grössere Stücke mit zwei Sperrgutmarken zu versehen;
 - Container mit einem Fassungsvermögen von maximal 800 Litern, die der Kehrrichtentsorgung in Mehrfamilienhäusern dienen, dürfen ausschliesslich mit Dulliker-Säcken sowie mit Dulliker Gebührenmarken versehenem Abfallgut bestückt werden. Container, die als Kehrrechtsbehältnisse für Industrie- und Gewerbebetriebe oder einzelne Haushalte dienen, müssen mit einer Container-Abreissplombe versehen werden.

- 2 Die kompostierbaren Abfälle sind, soweit sie nicht privat kompostiert werden, der Grünabfuhr mitzugeben. Die Bereitstellung hat über die vorgeschriebenen speziellen Containern zu erfolgen, welche entweder mit einer gültigen Jahresvignette oder einer Abreissplombe zu versehen sind.

Kompostierbarer Abfall ausserhalb der Container ist mit speziellen gewichtsabhängigen Gebührenmarken zu versehen.

- 3 Der Vertrieb sämtlicher mit Gebühren der Dulliker Kehrrichtentsorgung belegter Kehrrechtsäcke, Abreissplomben, Jahresvignetten und Bündelmarken erfolgt über private Verkaufsstellen.

§ 13 Bereitstellung der Abfälle

- 1 Die Abfälle dürfen frühestens am Abend vor dem Abfuhrtag auf die Strasse gestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass sie weder Fussgänger noch den Verkehr beeinträchtigen.
- 2 Bei grösseren Überbauungen und Mehrfamilienhäusern kann die BWK die Verwendung von Containern als Kehrrechtsammelbehältnisse vorschreiben.
- 3 Soweit Abfallcontainer verwendet werden, sind diese in einem technisch einwandfreien und sauberen Zustand zu halten.

III. Finanzielles

§ 14 Gebühren

- 1 Die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle werden den Verursacherinnen und Verursachern überbunden. Zur Sicherstellung dieses Grundsatzes wird in der Buchhaltung die Abfallbeseitigung unter der Gruppe 721 als Spezialfinanzierung geführt.
- 2 Die Gebühren zur vollen Kostendeckung im Zusammenhang mit der Sammlung, dem Transport und der Behandlung der Siedlungsabfälle sowie zur Abgeltung des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes werden vom Gemeinderat festgelegt und in einem Tarifblatt festgehalten.

- Sinkt der Kostendeckungsgrad in der Nachkalkulation unter 90 %, ohne dass ein voller Ausgleich der Deckungslücke durch vorhandenes Eigenkapital der Spezialfinanzierung erfolgen kann, sind die Ansätze so anzuheben, dass eine volle Kostendeckung sowie eine massvolle Reduktion eines allfälligen Fehlbetrages der Spezialfinanzierung gewährleistet wird.
- Steigt der Kostendeckungsgrad in der Nachkalkulation auf über 110 %, sind die Ansätze auf ein Niveau zu senken, das eine volle Kostendeckung sowie eine massvolle Reduktion eines allfälligen Fehlbetrages der Spezialfinanzierung gewährleistet.
- Steigt der Bilanzfehlbetrag der Spezialfinanzierung (Summe der aktivierten Defizite) auf über 30 % des Vorjahresaufwandes, so ist eine entsprechende Anhebung der Ansätze vorzunehmen.
- Steigt das Eigenkapital der Spezialfinanzierung auf über 30 % des Vorjahresaufwandes, so ist eine entsprechende Senkung der Ansätze vorzunehmen.

- 3 Die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung des Kehrichts werden mengen- resp. gewichts-proportional durch Sack- resp. Markengebühren abgegolten.

Durch spezielle volumenabhängige Jahresvignetten für Container der Grünabfuhr und durch spezielle gewichtsabhängige Markengebühren sowie spezielle von der Containergrösse abhängige Abreissbänder für einmalige Containerleerungen werden Deckungsbeiträge an die Kosten der Grünabfuhr mit Feldrandkompostierung erhoben.

- 4 Die Kosten für die Leistungen der Kehrichtentsorgung

Altmetallsammlungen
Altpapiersammlungen
Sammelplätze für Altglas, Weissblech und Batterien

Sondermüllentsorgung
Mulde für Kleinmengen an Bauschutt

sowie ein finanzieller Anreiz zur gesonderten Entsorgung des Grüngutes werden durch eine Grundgebühr pro Haushalt (inklusive Industrie und Gewerbe) finanziert. Die Höhe dieser Grundgebühr wird von Zeit zu Zeit überprüft. Sie unterliegt nicht den unter §14.2 beschriebenen Schwankungen bei Über- oder Unterdeckungen.

§ 15 Abfallstatistik

- 1 Die Gemeinde führt eine umfassende Abfallstatistik und erzielt in einer separaten Gruppe der Rechnung die Kosten und Erträge der Abfallentsorgung.

IV Diverses

§ 16 Informationspflichten der Gemeinde

- 1 Die Umweltschutzkommission (mit Information an die BWK)
 - informiert über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen und hält die Bevölkerung zum Separatsammeln an,
 - macht die Bevölkerung und das Gewerbe auf ihre Pflichten nach diesem Reglement aufmerksam und erteilt Antwort auf Fragen im Zusammenhang mit der korrekten Beseitigung von Abfällen;
 - weist insbesondere die Verkaufsstellen sowie die Konsumenten und Konsumentinnen auf die Rücknahme- bzw. Rückgabepflicht von Sonderabfällen und anderen schadstoffhaltigen Abfällen hin;

- 2 Die BWK (mit Information an die Umweltschutzkommission)
 - orientiert in regelmässigen Abständen über die verschiedenen Sammeldienste Entsorgungswege), die Daten der Separatsammlungen bzw. die Standorte der Sammelstellen;

- erstattet regelmässig Bericht über den Stand und die Kosten der Abfallbewirtschaftung, über die bei den einzelnen Kategorien angefallenen Abfallmengen, über verbesserte oder neue Entsorgungswege, über Probleme bei der Abfallbeseitigung sowie über weitere Punkte, die für die Verursacher/-innen und Inhaber/-innen von Abfällen von Belang sind.

§ 17 Bewilligungen für Massenveranstaltungen

- 1 Bei der Bewilligung von Massenveranstaltungen und Anlässen, die der Gastgewerbegesetzgebung unterstehen, sorgt die Bewilligungsbehörde durch entsprechende Auflagen dafür, dass Möglichkeiten zur Abfallvermeidung wahrgenommen, Abfälle getrennt gesammelt und umweltgerecht behandelt werden.

§ 18 Delegation von Aufgaben an Private

- 1 Die Gemeinde kann Vollzugsaufgaben wie namentlich die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle an Private delegieren, wenn
 - eine objektive und unabhängige Erfüllung der Aufgaben gewährleistet ist;
 - die Beauftragten Sicherheit für fachlich kompetente Leistung und Kauttionen für Schadenfälle und Wiederherstellungen bieten;
 - die Tätigkeit der Beauftragten ungehindert einer öffentlichen und rechtsstaatlichen Kontrolle offensteht.

§ 19 Rechtsschutz

- 1 Gegen Verfügungen der Umweltschutzkommission und der BWK, die sich auf dieses Reglement abstützen, kann innert 10 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung oder der schriftlichen Mitteilung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.
- 2 Der Weiterzug von Entscheiden des Gemeinderates an das Volkswirtschafts-Departement richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen.

§ 20 Strafbestimmungen

- 1 Wer in nicht mehr vernachlässigbarer Weise gegen die Pflicht zur Benützung der vorgesehenen öffentlichen Entsorgungswege (§ 6 Abs. 2), zur Separatsammlung (§ 6 Abs. 3 bzw. §§ 7, 8 und 9),

gegen das Abbrandverbot (§ 6 Abs. 4), das Vermischungsverbot (§§ 6 Abs. 3 und 9 Abs. 2) oder gegen andere Pflichten gemäss diesem Reglement verstösst, kann durch den Friedensrichter mit einer Busse bis zu Fr. 300.-- bestraft werden. Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.

§ 21 Schlussbestimmung

- 1 Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.
- 2 Es ersetzt das Reglement über die Abfallbeseitigung vom 1.1.1984 sowie alle dem neuen Reglement widersprechenden kommunalen Rechtsgrundlagen

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 13. November 1995

Genehmigt vom Regierungsrat mit RRB Nr. 451 vom 27. Februar 1996

Aenderungen der §§ 12 und 14 genehmigt an der a.o. Gemeindeversammlung vom 25. Oktober 1999

Aenderungen der §§ 12 und 14 genehmigt durch das Volkswirtschafts-Departement des Kantons Solothurn mit Verfügung vom 16. Februar 2000

Der Gemeindepräsident

Walter Kummer

Der Gemeindeschreiber

Markus Stauffiger

Aenderungen der § 14 genehmigt an der ordentlichen Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2004

Aenderungen der § 14 genehmigt durch das Volkswirtschafts-Departement des Kantons Solothurn mit Verfügung vom

Der Gemeindepräsident

Theophil Frey

Der Gemeindeschreiber

Andreas Gervasoni